

Allgemeine Mietbedingungen

für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme

1. Änderung

1. Allgemeines

- (1) Öffentliche Einrichtungen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme sind Dorfgemeinschaftshäuser, Räumlichkeiten der Feuerwehren, das Jugendzentrum in Heringen und Räumlichkeiten der Schlösser Auleben¹ und Heringen (außerhalb des Museums).
- (2) Die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme stellt den Vereinen, Verbände & Institutionen sowie Privatpersonen die öffentlichen Einrichtungen für Ausstellungen, als Tagungsort für Konferenzen, Versammlungen, für kulturelle und private Veranstaltungen zur Verfügung. Dies gilt auch für Veranstaltungen von anderen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen, die auf Wunsch der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme durchgeführt werden.
- (3) Die Parteien, Fraktionen, Wählergemeinschaften und Vereinigungen des Stadtrates der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme sowie des Kreistages des Landkreises Nordhausen können diese Räumlichkeiten zu politischen Zwecken nutzen. Darüberhinausgehende sonstige politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Das Letztentscheidungsrecht liegt beim Bürgermeister oder dem Hauptamtsleiter der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme
- (4) In allen öffentlichen Einrichtungen gilt das „allgemeine Rauchverbot“.

2. Ausnahmeregelung

1. Die Räumlichkeit „Großer Saal (Bankettsaal)“ im Schloss Heringen kann nur gemietet werden, wenn die Vermieterin einen Bediensteten zur Verfügung stellen kann, welcher für die gesamte Nutzungszeit anwesend ist.
2. Die Räumlichkeiten der Feuerwehren Hamma, Uthleben und Windehausen können grundsätzlich nicht vermietet werden. Für die Räumlichkeiten der Feuerwehren Uthleben und Windehausen können Ausnahmen von Satz 1 durch den Bürgermeister oder den Hauptamtsleiter in Abstimmung mit dem Wehrführer genehmigt werden.

3. Mietvertrag

- (1) Vermieterin der Räume und Einrichtungen ist die Landgemeinde Stadt Heringen/Helme.
- (2) Das Verhältnis zwischen der Vermieterin und dem Mieter wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages sind diese allgemeinen Mietbedingungen. Insofern eine Hausordnung vorliegt, ist der Mieter gleichzeitig zur Einhaltung dieser verpflichtet. Die Hausordnung hängt im Gebäude aus.
- (3) Die gemieteten Räumlichkeiten und Außenbereiche werden dem Mieter nur zu dem vertraglich festgelegten Zweck bereitgestellt. Das Mietverhältnis bezieht sich ausschließlich auf die im Mietvertrag angegebenen Bereiche. Das jeweilige Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet.
- (4) Die Reservierung der zu vermietenden Räume und Außenbereiche ist mindestens 14 Tage im Voraus mit der Vermieterin abzustimmen.
- (5) Der Mietvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Der Vertrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Empfang vom Mieter unterzeichnet an die Vermieterin zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine anderweitige Verfügung über den Veranstaltungszeitraum möglich.
- (6) Die Vermieterin überlässt dem Mieter die öffentlichen Einrichtungen für den genannten Zeitraum zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich vor Beginn der Veranstaltung und der damit verbundenen Aufbauarbeiten befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume selbst oder durch seine Bediensteten vor der Benutzung auf ihre

¹ Nach Abschluss der Bauarbeiten.

ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel der Räume und Einrichtungen hat er unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen. Anderenfalls wird davon ausgegangen, dass keine Mängel vorhanden sind.

4. Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen vornehmen. Das Einschlagen von Nägeln, Bekleben, Beschriften, Anbohren und ähnliches der Wände, Fußböden, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- (2) Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung.
- (3) Der Mieter hat seine Kontaktdaten bei der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme anzugeben.

5. Behördliche Genehmigungen/Steuern

- (1) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Anzeigen (z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Sperrzeitverkürzung, Gema-Anmeldung) sind von dem Mieter rechtzeitig einzuholen. Die für oder aufgrund der Anmeldungen zu zahlende Entgelte gehen zu Lasten des Mieters.
- (2) Die unter Pkt. 10 niedergeschriebenen Mietzinse und Betriebskostenpauschalen sind inklusive Umsatzsteuer.

6. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

- (1) Der Mieter darf eigene Kulissen, Großgeräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand an die Vermieterin zu übergeben, sofern keine andere Regelung ausdrücklich vereinbart wurde. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Mieters diese Gegenstände beseitigen zu lassen.
- (2) Eine vorübergehende Befestigung von Dekorationsteilen darf nur so erfolgen, dass die Gegenstände ohne Beschädigung angebracht und entfernt werden können (siehe Pkt. 4.1).
- (3) Für Schäden, die durch eingebrachte Sachen des Mieters hervorgerufen werden, übernimmt der Mieter die alleinige Verantwortung.
- (4) Bei Getränkeanlieferungen für die gebuchte Veranstaltung (Anhänger/Wagen), welche vor Ort außerhalb des Mietobjektes verbleiben, ist eine vorherige Absprache des Standortes mit der Stadt notwendig. Die Absprachen sind schriftlich festzuhalten und vom Vermieter und Mieter gegenzuzeichnen.

7. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat alle Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Sonderbauverordnung usw.) zu beachten.

8. Haftung

- (1) Der Mieter trägt das Risiko und die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen oder Schäden seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, des Nutzers, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen

stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- (3) Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Er haftet für alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergeben. Nach Beendigung der Nutzung der Räume findet eine Abnahme der Räumlichkeit durch einen Bediensteten der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme zur Feststellung möglicher Mängel oder Schäden statt (vgl. Pkt. 12.4). Die Kosten zur Beseitigung der Schäden werden nach Anforderung der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme durch den Antragsteller erstattet.
- (4) Die Vermieterin haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin lediglich, wenn diese Ereignisse nachweislich von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.

9. Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, sind ausdrücklich zu beachten.
- (2) Die geltenden Gesetzlichkeiten zu den Ruhezeiten sind zu beachten.

10. Miete

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich Außenbereichen wird ein Mietzins nach nachfolgender Tabelle erhoben. Anspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten und Außenbereiche besteht grundsätzlich, bei einer Tagesmiete, nur von 14.00 Uhr am Tag der Nutzung bis zum Folgetag 12.00 Uhr. Abweichungen können gesondert vereinbart werden. Sofern die Räumlichkeiten über mehrere Tage genutzt werden (z.B. für Auf- und Abbau etc.), wird je angefangenen weiteren Tag ein Mietzins i. H. v. 50 % der Tagesmiete erhoben. Ein Anspruch auf Nutzung der Räumlichkeiten und Außenbereiche über mehrere Tage besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Wird nur ein Teilbereich des Außenbereichs durch den Mieter genutzt (< 50 % der Fläche), kann der Mietzins für den Außenbereich i. H. v. 50 % der Tagesmiete erhoben werden. Für jeden weiteren angefangenen Tag wird mit den Mietzins nach Absatz 1 Satz 4 entsprechend gerechnet.
- (3) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird eine Betriebskostenpauschale entsprechend nachfolgender Tabelle erhoben. Die Betriebskostenpauschale ist bei einer Dauer von bis zu drei Tagen einmalig zu leisten. Bei einer Mietdauer von mehr als drei Tagen ist sie entsprechend dem vorgenannten Satz kumuliert zu berechnen.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Tagungen (oder ähnliches) bis max. 5 Stunden am Tag wird ein gesonderter Mietzins i. H. v. 50 % der Tagesmiete erhoben. Der Anspruch der Nutzung erstreckt sich nur auf die Mietdauer, die im Mietvertrag festgehalten wurde.
- (5) Abweichungen von der Zahlung des Mietzinses und der Betriebskostenpauschale können vom Bürgermeister oder dem Hauptamtsleiter der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme genehmigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Mietzins

Objekt	Tagesmiete		Je angefangenen weiteren Tag		Tagung
	Räumlichkeit	Außenbereich	Räumlichkeit	Außenbereich	
Dorfgemeinschaftshäuser	50,00 €	entfällt	25,00 €	entfällt	25,00 €
Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr	50,00 €	entfällt	25,00 €	entfällt	25,00 €
Jugendzentrum	50,00 €	im Preis enthalten	25,00 €	im Preis enthalten	25,00 €
Schloss Auleben	50,00 €	50,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Schloss Heringen					
Tafelstube	100,00 €	100,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Großer Saal (Bankettsaal)	150,00 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €	150,00 €
Festhalle	300,00 €	100,00 €	150,00 €	50,00 €	150,00 €

Betriebskosten

Objekt	Pauschale für die Monate April bis September	Pauschale für die Monate Oktober bis März
Dorfgemeinschaftshäuser	25,00 €	50,00 €
Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr	25,00 €	50,00 €
Jugendzentrum	25,00 €	50,00 €
Schloss Auleben	25,00 €	50,00 €
Schloss Heringen		
Tafelstube	50,00 €	100,00 €
Großer Saal (Bankettsaal)	50,00 €	100,00 €
Festhalle	100,00 €	200,00 €

11. Fälligkeit

Die Gesamtmiete ist innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Mietvertrags, oder bei kurzfristiger Reservierung (weniger als 10 Tage vor Mietbeginn) spätestens 3 Tage vor Mietbeginn, auf das Konto der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme zu zahlen. In Fällen einer Rechnungslegung gilt die Zahlungsfrist, welche in der Rechnung definiert ist.

12. Schlüsselübergabe, Abnahme

- (1) Der Nutzer erhält rechtzeitig vor Beginn der Nutzung, aber erst nach Zahlung der Gesamtmiete, den Schlüssel für die von ihm beantragte Räumlichkeit.
- (2) Der Schlüssel wird dem Nutzer, oder im Falle seiner Verhinderung einer von ihm benannten anderen Person, persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung oder durch einen mit Zifferncode gesicherten Schlüsselkasten übergeben.
- (3) Der Schlüssel ist nach Beendigung der Nutzung unverzüglich zu den allgemeinen Sprechzeiten der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme nach Terminvereinbarung oder in den dafür vorgesehenen Schlüsselkasten am Schloss Heringen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme zurückzugeben.
- (4) Ein Mitarbeiter der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme nimmt unverzüglich nach Rückgabe des Schlüssels die gemietete Räumlichkeit (und ggf. den Außenbereich) ab und teilt dem Mieter entstandene Mängel mit.

13. Reinigung

- (1) Der Mieter hat die öffentlichen Einrichtungen nach Beendigung der Veranstaltung(en) in den übergebenen Zustand zu versetzen. Dies bedeutet, die Räume „besenrein“ zu verlassen. Bei darüberhinausgehenden sichtbaren Verschmutzungen ist die öffentliche Einrichtung „grundrein“ zu säubern und - mit Ausnahme der Tafelstube - auch zu wischen.
- (2) Toilettenanlagen in den öffentlichen Einrichtungen, die benutzt wurden, sind zu säubern und zu wischen.
- (3) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände oder Verweigerung hat der Antragsteller die Kosten der Ersatzvornahme zu erstatten.

14. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grunde, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so schuldet er den Mietzins wie folgt:
Bei Absage der Veranstaltung durch den Mieter (Eingang bei der Vermieterin) in einem Zeitraum von
 - a. weniger als 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 100 %
 - b. 7 bis 13 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 80 %
 - c. 14 bis 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50 %Die Absage muss schriftlich erfolgen, sonst wird die gesamte vereinbarte Miete fällig.
- (2) Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag aus wichtigem Grunde zu. Wichtige Gründe liegen z.B. vor, wenn
 - a. der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen oder diese Bedingungen verstößt oder verstoßen hat,
 - b. der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - c. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - d. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - e. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist,
 - f. das Mietobjekt wegen unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Umstände im öffentlichen Interesse anderweitig genutzt werden soll.
- (3) In den Fällen des Pkt. 14 Abs. 2 Buchstabe a – Pkt. 14 Abs. 2 Buchstabe c ist der Mieter verpflichtet, die vereinbarte Miete und die angefallenen Kosten zu zahlen. Im Fall des Pkt. 14 Abs. 2 Buchstabe d trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Nach Pkt. 14 Abs. 2 Buchstabe e hat der Mieter sowohl die Miete als auch die angefallenen Kosten zu tragen, wenn er als Verantwortlicher in Betracht kommen könnte; ansonsten trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Nach Pkt. 14 Abs. 2 Buchstabe f ist die Vermieterin dem Mieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

15. Verstöße

Verstößt der Mieter bei Nutzung der Mietsache gegen die vertraglichen Vereinbarungen, diese Allgemeinen Mietbedingungen oder die Hausordnung, ist er auf Verlangen der Vermieterin zu sofortiger Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache zwangsweise auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

16. Schlussbestimmung

- (1) Von diesen Allgemeinen Mietbedingungen kann nur durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

17. Inkrafttreten

Die erste Änderung allgemeinen Mietbedingungen tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 30.03.2026


Matthias Marquardt
Bürgermeister

